

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

18. Jahrgang

Magdeburg, den 20. Oktober 2008

Nummer 37

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei</p> <p>Bek. 24. 9. 2008, Kassenmäßiger Jahresabschluss des Jahres 2007 der Medienanstalt Sachsen-Anhalt und kassenmäßige Jahresrechnung der geprüften Jahresrechnung der Medienanstalt für das Jahr 2007 705</p> <p>B. Ministerium des Innern</p> <p>Bek. 29. 9. 2008, Wahl zum Europäischen Parlament; Bekanntmachung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landes Sachsen-Anhalt; Änderung 707</p> <p>Bek. 30. 9. 2008, Termin der Kommunalwahlen 2009 707</p> <p>C. Ministerium der Justiz</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p>	<p>E. Ministerium für Gesundheit und Soziales</p> <p>RdErl. 22. 9. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit/Förderung von Frauen in Beruf und Bildung; Änderung 707</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>RdErl. 31. 7. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt 707</p> <p>Bek. 18. 9. 2008, Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –; Zweite Änderung 709</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p>Gem. RdErl. 31. 7. 2008, Straßen- und Brückenbautechnik; Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005; Änderung 709</p>
--	--

I.

A. Staatskanzlei

Kassenmäßiger Jahresabschluss des Jahres 2007 der Medienanstalt Sachsen-Anhalt und kassenmäßige Jahresrechnung der geprüften Jahresrechnung der Medienanstalt für das Jahr 2007

Bek. der StK vom 24. 9. 2008 – 44-58113/3

In der Anlage werden gemäß § 50 Abs. 4 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2004

(GVBl. LSA S. 778), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 24. 6. 2008 (GVBl. LSA S. 248), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. 10. 2006 (MBI. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. 6. 2008 (MBI. LSA S. 404), der kassenmäßige Jahresabschluss der Medienanstalt Sachsen-Anhalt und die kassenmäßige Jahresrechnung der geprüften Jahresrechnung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 2007 bekannt gemacht. Die Genehmigung der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Vorstands der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für 2007 erfolgten am 22. 9. 2008 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

6.4 Anträge auf Landesförderstipendien gemäß Nummer 5.4.2 dieser Richtlinie sind bis zum 1. 7. des laufenden Jahres an das Landesverwaltungsamt zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 6, 06112 Halle (Saale).

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An
die Träger der Musikschulen in Sachsen-Anhalt
den Landesverband der Musikschulen
das Landesverwaltungsamt

Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –; Zweite Änderung

Bek. des MK vom 18. 9. 2008 – 44-7010/19HMG

Bezug:
Bek. des MK vom 25. 9. 2007 (MBI. LSA S. 763)

In der **Anlage** wird die am 1. 8. 2008 vom Universitätsklinikum beschlossene und am 26. 8. 2008 vom Ministerium gemäß § 19 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 508), genehmigte Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, bekannt gemacht.

Anlage

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. 8. 2005 (GVBl. S. 508) hat der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Magdeburg A. ö. R. am 1. 8. 2008 folgende Änderung in der Anlage zur Ordnung „Struktur des Universitätsklinikums Magdeburg A. ö. R.“ beschlossen:

- 1) In der Anlage zur Ordnung wird in Punkt IV „Kliniken“ nach dem Anstrich „Universitätsklinik für Hämatologie und Onkologie“ ein Absatz eingefügt.
- 2) In der Anlage zur Ordnung werden in Punkt IV „Kliniken“ die Wörter „Universitätsklinik für Neurologie II“ gestrichen.

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Straßen- und Brückenbautechnik; Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005; Änderung

**Gem. RdErl. des MLV und MLU vom 31. 7. 2008 –
36/31130/08**

Bezug:
Gem. RdErl. des MBV und MLU vom 7. 10. 2005 (MBI. LSA S. 637)

1. Der Anhang des Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3.1.1 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„Für mineralische Abfälle zur Verwertung aus dem Hochbau gilt: Metalle, Holz, Gips, Anhydrit, Fugenverguss (z. B. Morinol-Kitt), Mineralwolle, Gummi, geschäumte Kunststoffe und ähnliches sind bereits beim Rückbau zu selektieren.“

Im Rahmen der Eingangskontrolle ist festzustellen, ob überwiegend sortenreine mineralische Abfälle oder Gemische aus mineralischen Bauabfällen angeliefert werden. Nicht geeignete Baustoffgemische (Gemische aus mineralischen und nicht mineralischen Fraktionen, so genannte „Baumischabfälle“ oder „Baustellenabfälle“) sind zurück zu weisen. Sofern eine Aufbereitung erforderlich wird, ist die Aufbereitungstechnologie so zu wählen, dass die in Absatz 5 genannten Bestandteile ausgehalten werden.“

b) Der Nummer 3.2.1.6 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„Gips, Anhydrit sowie Ettringit dürfen nur in unschädlichen Mengen enthalten sein. Werden Anteile von Gips oder Anhydrit in der Lieferkörnung festgestellt, ist grundsätzlich der SO_4 -Gehalt nach DIN EN 1744-1 im Anteil 0/4 mm zu bestimmen. Es gilt ein Grenzwert von 1,0 M.-%.

Die nach Augenschein (petrografisch) bestimmten sulfathaltigen Anteile (Gips oder Anhydrit) dürfen 0,5 M.-% im Kornanteil > 4 mm in der Lieferkörnung nicht überschreiten.

Als Schwellenwert für Ettringit gilt eine nach dem Röntgendiffraktometer-Verfahren (Abschnitt 4.1) er-

mittelte Intensität von ≤ 30 counts/second. Überschreitungen führen zum Ausschluss des RC-Materials von der Verwertung im Rahmen dieser Richtlinie.“

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt,
die Niederlassungen des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt,
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden.

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>